

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG : „WA - WALDESRUH“  
DECKBLATT NR. 10  
GEMEINDE : STADT ZWIESEL  
LANDKREIS : REGEN



#### 4. ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

FÜR DAS GEGENSTÄNDLICHE DECKBLATT DES BEBAUUNGSPLAN „WA - WALDESRUH“ GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 22.04.1993, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DIE DECKBLÄTTER 1 BIS 9 AUFGEHOBEN BZW. ERGÄNZT WURDEN, BZW. DURCH DAS GEGENSTÄNDLICHE DECKBLATT GEÄNDERT WERDEN.

#### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1.1.



ALS HÖCHSTGRENZE

ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS

GRZ = 0.3

GFZ = 0.6

#### 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.2.  BAUGRENZE

15.3 FIRSTRICHTUNG

DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER DARSTELLUNG IM PLAN

#### 0.6. GEBÄUDE

0.6.1 DACHFORM : SATTELDACH

DACHNEIGUNG : 23° - 30°

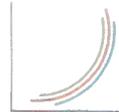
DACHDECKUNG : PFANNENDECKUNG DUNKELBRAUN,  
ANTHRAZIT

TRAUFE : 0.5 METER bis 1.00 METER

ORTGANG : 0.5 METER BIS 1.50 METER

TRAUFHÖHE : TALSEITIG AB GEWACHSENEN  
BODEN MAXIMAL 6,80 M

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG : „WA - WALDESRUH“  
DECKBLATT NR . 10  
GEMEINDE : STADT ZWIESEL  
LANDKREIS : REGEN



DACHGAUBEN : AB 28° GRAD DACHNEIGUNG ZULÄSSIG,  
JEDOCH NUR IM INNEREN DRITTEL DER  
DACHFLÄCHE MIT EINER MAX. ANSICHTS-  
FLÄCHE VON 2.5 m<sup>2</sup> .  
MAX. 2 DACH GAUBEN JE DACHSEITE  
ABSTAND DER GAUBEN VONEINANDER  
MINDESTENS GAUBENBREITE.

0.6.3. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRABUNGEN BZW.  
AUFSCHÜTTUNGEN SIND BIS ZU 1.50 METER ZULÄSSIG SO-  
WEIT DIE JEWEILIGE BÖSCHUNGSNEIGUNG MAXIMAL 1 : 1,5  
BETRÄGT.

MINDESTENS ALLE 4 METER IST DIE JEWEILIGE BÖSCHUNG  
DURCH EINE BERME MIT MIND. 1 METER BREITE ZU UNTER-  
GLIEDERN. AUF GRUND DER GRUNDSTÜCKSGRÖSSE IST  
DIESE GELÄNDEVERÄNDERUNG MÖGLICH UND ZULÄSSIG.

DIE BÖSCHUNGEN SIND ZU BEPFLANZEN.

ENTGEGEN DER BAY.BO DÜRFEN EINSEITIGE GRENZGA-  
RAGEN UND NEBENGEBÄUDE AUS GESTALTERISCHEN  
GRÜNDEN MIT EINEM ABSTAND VON 1.0 METER VON DER  
GRUNDSTÜCKSGRENZE GEBAUT WERDEN.